

Verwerfung nach der Publikation von Bd. II (1973), der in überarbeiteter und erweiterter Fassung nochmals publiziert wurde, an sein vorbestimmtes Ende gelangt. Trotz des Anschwellens der Schriftlichkeit im späten 14. Jh. hält sich die Zunahme der edierten Dokumente mit 726 gegenüber 708 in Bd. VII in erstaunlich engen Grenzen. Vor allem weil der Textumfang der im Vollabdruck präsentierten Stücke und auch der Anhang leicht zugenommen haben und zusätzlich 56 Nachträge zu den Bden. I–VII (S. 776–801) aufgenommen wurden, entschlossen sich die Editoren, Bd. VIII in zwei separat gebundenen Teilen handlich zu halten. Auch diese beiden Teilbände richten sich nach dem erstmals für den Bd. III konzipierten Editionsplan (vgl. DA 55, 227f.). Dieser war bereits für Bd. VII im Hinblick auf den Ersatz des Vollabdrucks durch die Regestform für bestimmte seriell auftretende Urkundengattungen leicht modifiziert worden und ist in dieser Form wiederum dem Editionsteil vorangestellt (S. XI–XIV). – Der Anhang dokumentiert die Sammlung der Siegel und der Notariatszeichen in Fotografie oder Nachzeichnung mitsamt der gewohnt zuverlässigen Transkription der Siegelumschriften (S. 803–839), sodann folgt das Namenregister (S. 843–914) sowie das lateinische und das deutsche Wort- und Sachregister (S. 915–937 bzw. S. 939–966). Die Register zeugen von der gleichen sprachlichen Sorgfalt und umfassenden Orts- und Sachkenntnis, die auch bei den edierten Texten, ihren Titeln und Kommentaren zu beobachten sind. Ein die Bände II bis VIII umfassendes alphabetisches Sieglerverzeichnis (S. 967–987) und ein Verzeichnis aller Nachträge (S. 989–994) ergänzen den Anhang und markieren zugleich den Abschluss der gesamten Reihe. – Das Verhältnis der deutschsprachigen zu den lateinischen Urkunden hat sich in den 15 letzten Jahren des 14. Jh. gegenüber der Vorperiode 1370–1385 insgesamt wieder leicht zu Ungunsten des Lateinischen verschoben. Von Jahr zu Jahr sind zwar die überlieferungsbedingten Schwankungen beträchtlich; aber insgesamt überwiegt nun die Sprache Deutsch das Latein etwa im Verhältnis 2 : 1, wobei die lateinische Notariatsurkunde in den vier bündnerischen (und heute italienischsprachigen) Südtälern nach wie vor dominiert, in den romanischsprachigen Hochtälern des Vorderrheintals und des Engadins aber eher auf dem Rückzug zu sein scheint. – Die Urkundengattungen zeigen die zu erwartende breite Palette, wie sie für die spätm. Archivbestände in der Ostschweiz charakteristisch ist. Aus der Masse der Güter- und Zinsverkäufe, der Erblehensverträge und -reverse, der Streitschlichtungen und Schiedssprüche, der frommen Schenkungen und Jahrzeitstiftungen, Ablassbriefe, Pfründenreservationen, Dispensen und Heiratsverträge ragen nun die Bündnisverträge heraus, welche im Falle des so genannten Oberen (später: Grauen) Bundes schon weit gediehen sind (Bündnis vom 14. 2. 1395 und vom 19. 2. 1395, Nrn. 4809 und 4811) und den Begriff der „Eidgenossen“ (*aidgnossen*) nun auf den eigenen Bund – und nicht nur auf das Bündnis der benachbarten Innerschweizer und Glarner – beziehen können (so in Nr. 5032 vom 4. 4. 1399, S. 687 Z. 22). Auch die beiden anderen, erst im 15. Jh. namentlich erwähnten Bünde zeigen schon ansatzweise ihre geographischen Konturen: der spätere Gotteshausbund im Herrschaftskomplex des Bischofs von Chur (vgl. z. B. Nr. 4914 mit dem Bündnis vom 21. 10. 1396) und der erst 1437 fassbare Zehn-Gerichte-Bund im